

Minderjährige als Fahrzeughalter

Ein/e Minderjährige/r kann die Zulassung eines Fahrzeuges beantragen, wenn ihre/ seine gesetzlichen Vertreter einwilligen (§§ 106, 107 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Hierzu ist eine **schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter** gegenüber der Zulassungsbehörde abzugeben. Gesetzliche Vertreter der/ des Minderjährigen sind in der Regel die Eltern (§ 1626 BGB), ggf. ein Elternteil oder ein Vormund (§ 1793 BGB).

Neben der o.g. Einwilligungserklärung verlangt die Zulassungsbehörde von dem/ den gesetzlichen Vertreter/n eine Erklärung, wonach diese/r die persönliche Haftung für alle aus der Zulassung des Fahrzeuges sich etwa ergebenden Folgen übernimmt/ übernehmen.

Einwilligungserklärung gesetzlicher Vertreter gemäß § 107 Bürgerliches Gesetzbuch für die Zulassung eines Fahrzeuges auf eine/n Minderjährige/n

Als gesetzliche/r Vertreter von

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
PLZ, Wohnort	
Straße, Haus-Nr.	

erkläre ich mich/ erklären wir uns damit einverstanden, dass auf sie/ ihn vor dem Erreichen der Volljährigkeit ein Fahrzeug zur Nutzung im öffentlichen Verkehr zugelassen wird. Mir/ Uns ist bekannt, dass sich etwaige Haftungsansprüche für Personen- und Sachschäden, die sich aus dem Gebrauch des Fahrzeuges ergeben, insbesondere soweit sie über die Versicherungssummen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinausgehen, gegen mich/ uns richten.

Angaben des Vaters	<input type="checkbox"/> Ich bin allein sorgeberechtigt
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
PLZ, Wohnort	
Straße, Haus-Nr.	
Ort, Datum:	Unterschrift Vater:

Angaben der Mutter	<input type="checkbox"/> Ich bin allein sorgeberechtigt
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
PLZ, Wohnort	
Straße, Haus-Nr.	
Ort, Datum:	Unterschrift Mutter:

Bei der Zulassung des Fahrzeuges sind vorzulegen:

- Original-Ausweise Eltern/Elternteil/Erziehungsberechtigter und des Minderjährigen
- Bei schwerbehinderten Minderjährigen: Schwerbehindertenausweis
- Bei allein Sorgeberechtigten Sorgerechtsnachweis:
 - Beschluss des Familiengerichts oder
 - Negativbescheinigung des Jugendamtes über alleiniges Sorgerecht